

Anordnung der Erneuerungswahl des Notars/der Notarin für den Notariatskreis Meilen-Herrliberg für die Amtsdauer 2026–2030 (ersetzt Anordnung vom 24. Oktober 2025)

Als wahlleitende Behörde ordnet der Gemeinderat Meilen den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl 2026–2030 eines Notars/einer Notarin auf Sonntag, **8. März 2026** an. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

Es kommt das Vorverfahren gemäss §§ 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) zur Anwendung. Falls gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen, wird die vorgeschlagene Person von der wahlleitenden Behörde als gewählt erklärt (§ 54 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. c GPR, stille Wahl); ansonsten wird die Wahl an der Urne am 8. März 2026 mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Wahlvorschläge sind bis **spätestens 17. Dezember 2025, 11.00 Uhr, beim Gemeinderat Meilen** (wahlleitende Behörde), Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Verordnung über die politischen Rechte, VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 11.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat und im Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar/Notarin ist (§ 23 Abs. 1 GPR und § 10 Notariatsgesetz).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Notariatskreises unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan am 19. Dezember 2025 veröffentlicht. Innert einer **Frist von 7 Tagen** können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge oder andere fristgebundene Eingaben gelten nur als **rechtzeitig eingereicht, wenn sie spätestens am 29. Dezember 2025 der Post übergeben wurden** (Poststempel massgebend). Ein Einwurf in den Gemeindebriefkasten während der Schliessung der Gemeindeverwaltung wahrt die Frist nicht.

Formulare für Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, Tel. 044 925 92 54, E-Mail praesidiales@meilen.ch, erhältlich oder können unter www.meilen.ch (Politik – Wahlen/Abstimmungen – 8. März 2026) heruntergeladen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, erhoben werden (§§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

